

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld - Sondernutzungssatzung - vom 28.09.2006

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 306) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I. S. 1128) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NW. S. 498) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Coesfeld am 28.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Coesfeld.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStr.G genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Coesfeld. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen (Jahr-, Wochen- oder ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten von bestimmten Waren für den täglichen Bedarf für die Wochen- und Krammärkte im Gebiet der Stadt Coesfeld“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch, § 14a StrWG. NW).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - (a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugschächte;
 - (b) Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die einschließlich einer Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 70 cm von der Gehwegkante;
 - (c) Bauaufsichtlich genehmigungs- oder anzeigefreie Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb eine Höhe von 3,00 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - (d) Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden

und innerhalb einer Höhe von 3,00 m bei Fußgängerstraßen nicht mehr als 70 cm, sonst nicht mehr als 15 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;

- (e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen im ortsüblichen Rahmen;
 - (f) Maßnahmen zur Verschönerung des Stadtbildes (z. B. gemeinsame Aktionen in Absprache mit dem Stadtmarketingverein wie bepflanzte Schubkarren im Frühjahr oder Windlichter in der Weihnachtszeit)
 - (g) Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt, des Kreises, der Straßenbaulastträger und der Sicherheitsdienste.
 - (h) Die vorübergehende Lagerung (bis zu 48 Std.) von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden.
 - (i) Der Verkauf von Zeitungen und Extrablättern im Umhergehen
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten an dem privatrechtlichen Eigentum der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisansträge sind rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor Beginn der Sondernutzung schriftlich mit Angaben über Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Coesfeld zu stellen.
- (2) Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der Sondernutzung die Gefahr einer Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder einer Beschädigung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrag zugelassen.
- (2) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Coesfeld. Sie wird auf Zeit – längstens auf drei Jahre - oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Erlaubnisversagung

Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden,

- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird,
- d) wenn durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet,
- e) wenn gegen Vorgaben der Gestaltungssatzung der Stadt Coesfeld verstoßen wird,
- f) wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.

§ 9 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Es werden drei Tarifzonen gebildet:

1. Fußgängerzone, inkl. Marktplatz; Letter Straße von der Kellerstraße bis zur Mittelstraße, Gartenstraße, Bernhard-von-Galen-Straße, Kupferstraße bis Kreuzung Gerichtsring / Wiesenstraße
2. sonstige Innenstadt (innerhalb und einschließlich der Wälle) und
3. übrige Bereiche.

(3) Die Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Fläche berechnet; angefangene Quadratmeter werden aufgerundet.

(4) Bruchteile eines Monats werden zu 1/30 je angefangenen Tag gerechnet. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Ist der Gesamtbetrag niedriger als die Mindestgebühr, so wird diese erhoben.

(5) Bei einer Inanspruchnahme bewirtschafteter (gebührenpflichtiger) Parkplätze ist eine zusätzliche Sondernutzungsgebühr als pauschaler Ersatz für die ausgefallenen Parkgebühren zu leisten.

(6) Dient die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken oder politischen Parteien oder Wählervereinigungen, so wird keine Gebühr erhoben.

(7) Dient die Sondernutzung einem vor Ort dauerhaft betriebenen gastronomischen Betrieb für ein aussergastronomisches Angebot, wird maximal eine Jahresgebühr von 6 Monatsbeiträgen erhoben. Diese Beschränkung auf 6 Monatsbeiträge gilt auch in den Fällen des Absatzes 5.

(8) In besonderen Härtefällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

(9) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

(10) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind:

1. Der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Neufassung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW 2010), in seiner jeweils gültigen Fassung.

(4) Stundung und Erlass der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW.

§ 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Sondernutzungsgebühren anteilig erstattet.

(2) Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und kann mit Bußgeld entsprechend § 59 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt oder
- b) einer nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld vom 23.03.1995 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Anlage

zu § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Coesfeld (Sondernutzungssatzung) vom 28.09.2006

Gebührentarif

Lfd Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Fußgänger- zone etc.	Zone 2 Sonstige Innenstadt	Zone 3 Übrige Bereiche
		je m ² monatlich		
	Geschäftsbetrieb	€	€	€
1	Verkaufsstände	7,40	6,00	4,10
2	Automaten, Vitrinen	6,50	5,30	3,70
3	Lotterie-Veranstaltungen	5,70	4,70	3,20
4	Warenauslagen vor dem Geschäft	4,10	4,70	3,20
5	Aussengastronomie			
	a) allgemein	2,50	4,00	2,80
	b) Zusatzgebühr bei Inanspruchnahme bewirtschafteter Parkflächen	2,50	2,00	1,50
	Werbung			
6	Werbestände, ohne Verkauf (kommerziell)	4,10	3,30	2,30
7	Informationsstände	3,30	2,70	1,80
8	Plakattafeln / -Ständer für Veranstaltungs-Werbung u. ä. *) nicht zugelassen **) pauschale Gebühr pro Veranstaltung	*)	*)	20,00**)
	Bauwesen			
9	Baukräne, Baumaschinen	4,90	4,00	2,80
10	Materiallagerung (über 48 Std.)	4,10	3,30	2,30
11	Baubuden, Gerüste, Container	4,10	3,30	2,30
12	Leitungsmasten	4,10	3,30	2,30
13	Bauzäune	2,50	2,00	1,40
14	Zusatzgebühr bei Inanspruchnahme bewirtschafteter Parkflächen	3,50	2,50	1,50
	Sonstige			
15	Fahnenmasten (über 48 Std.)	3,30	2,70	1,80
	Mindestgebühr			
16	Insgesamt	15,00	13,00	10,00